

RS Vwgh 1998/12/17 97/16/0504

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1998

Index

23/04 Exekutionsordnung

Norm

EO §35;

Rechtssatz

Wurde die Anlasssexekution durch Befriedigung des betreibenden Gläubigers beendet, dann ist das Rechtsschutzbedürfnis des Verpflichteten an der Bekämpfung des Anspruches weggefallen, weil mit einer neuerlichen Exekutionsführung nicht mehr zu rechnen ist (Hinweis EvBl 1973/251, E 7.12.1972, 3 Ob 148/72).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997160504.X02

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at